

# Windpark Hude/Ganderkesee

## Waldfachliches Gutachten

Stand: März 2024

Bearbeitung: Dipl.-Ing. FH Sebastian Kankowski  
Diplom-Ingenieur FH für Forstwirtschaft  
Görlitzstr. 15 | 38124 Braunschweig  
mobil: 0178-7876800  
mail: [skankowski@forstforward.de](mailto:skankowski@forstforward.de)

Projektbearbeitung durch:

Sebastian Kankowski  
Dipl.-Ing. FH für Forstwirtschaft  
freier forstfachlicher Gutachter und Sachverständiger



Braunschweig, 14. März 2024

Dipl.-Ing. Sebastian Kankowski  
Forstwirtschaft FH

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	5
2. Lage und Größe .....	6
3. Rechtliche Grundlagen .....	6
4. Untersuchung der bestockten Bereiche .....	7
Übersicht der walddrechtlichen Einstufung .....	8
Bestand 1 Naturdenkmal „Birkenbruch am Postmeisterweg“ .....	9
Bestand 2 .....	12
Bestand 3 .....	15
Bestand 4 .....	18
Bestand 5 .....	21
Bestand 6 .....	27
Bestand 7 .....	34
Bestand 8 .....	41
Bestand 9 .....	51
Bestand 10 .....	53
5. Abgleich und Konfliktanalyse mittels bestehender Regelungen .....	63
NWaldLG und den Ausführungsbestimmungen .....	63
LROP .....	66
Windenergieerlass Niedersachsen vom 20.07.2021 - MU-52-29211/1/305 - .....	68
RROP und Windenergieplanung des Landkreises Oldenburg .....	71
LSG „Hohenbökenener Moor“ .....	73
Naturdenkmal „Birkenbruch am Postmeisterweg“ .....	74
EU Notfallverordnung Wind .....	75
Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG § 6 .....	75
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 26 (3) .....	76
6. Zusammenfassung, Abwägung und Genehmigungsfähigkeit nach walddrechtlichen Gesichtspunkten .....	77
Quellenverzeichnis .....	79
Zitierte Literatur .....	79
Gesetze und Verordnungen .....	79
Onlinedienste .....	79

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht der Flächen mit Waldeigenschaft .....	8
---	---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1   Lage des Plangebietes im Raum (orange Linie) .....	6
Abbildung 2   zu untersuchende Bereiche .....	7
Abbildung 3   Luftbild Bestand 1 Naturdenkmal "Birkenbruch am Postmeisterweg" .....	9
Abbildung 4   Luftbild Bestand 2 .....	12
Abbildung 5 Luftbild Bestand 3 .....	15
Abbildung 6 Luftbild Bestand 4 .....	18
Abbildung 7 Luftbild Bestand 5 .....	21
Abbildung 8 Luftbild Bestand 6 .....	27
Abbildung 9 Luftbild von 2003 .....	28
Abbildung 10 2007 .....	29
Abbildung 11 2016 .....	29
Abbildung 12 2020 .....	30
Abbildung 13 Luftbild Bestand 7 .....	34
Abbildung 14 Luftbild von 2003 .....	36
Abbildung 15 Luftbild von 2011 .....	36
Abbildung 16 Luftbild von 2016 .....	37
Abbildung 178 Luftbild Bestand 2 .....	41
Abbildung 18 Luftbild von 2003 .....	42
Abbildung 19 Luftbild von 2007 .....	43
Abbildung 20 Luftbild von 2016 .....	43
Abbildung 21 Luftbild von 2020 .....	44
Abbildung 22 Luftbild von 2022 .....	44
Abbildung 23 Waldfläche nach § 2 NWaldLG .....	45
Abbildung 24 Luftbild Bestand 9 .....	51
Abbildung 25 Luftbild Bestand 10 .....	53
Abbildung 26 Vorrangflächen des LROP .....	67
Abbildung 27 Windpotentialfläche Gan 3 .....	72
Abbildung 28 Lage der geplanten WEA´s zur Potentialfläche (nicht maßstabsgetreu) .....	72
Abbildung 29 Lage der geplanten WEA´s zum LSG (nicht maßstabsgetreu) .....	73

## 1. Einleitung

Im Zuge der Planung des Windparks Hude/Ganderkesee soll geprüft werden welche potentiellen waldbrechtlichen Auswirkungen die geplanten Windenergieanlagen (WEAen) auf die Waldbereiche im Umfeld der WEAen haben. Im Umfeld der geplanten Standorte der WEAen befinden sich 10 Bereiche die potentiell Waldeigenschaften nach § 2 NWaldLG aufweisen könnten.

Im ersten Schritt wird daher die Waldeigenschaft der 10 Bereiche gutachterlich eingeschätzt. Anschließend wird ein Abgleich der Planung mit den relevanten Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) , den Regelungen aus den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 1.1.2016 – 406-64002, Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung), dem Landesraumordnungsprogramm (LROP), der aktuellen regionalen Raumordnungsplanung (RROP) und dem aktuellen Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 – MU-52-29211/1/305) vorgenommen.

Ebenfalls wird untersucht inwieweit die Schutzgebietsverordnungen beteiligter Schutzgebiete Konflikte zwischen der Planung und den Belangen des Waldes beinhalten.

## 2. Lage und Größe

Das Plangebiet liegt ca. 2 km nord-westlich der Ortschaft Bookholzberg westlich der B 212 im Bereich des Hohenbökener Sees (Sielingsee). Die zu untersuchenden Bereiche liegen verteilt im Plangebiet. Lediglich nördlich des Hohenbökener Sees, befinden sich keine bestockten Bereiche.

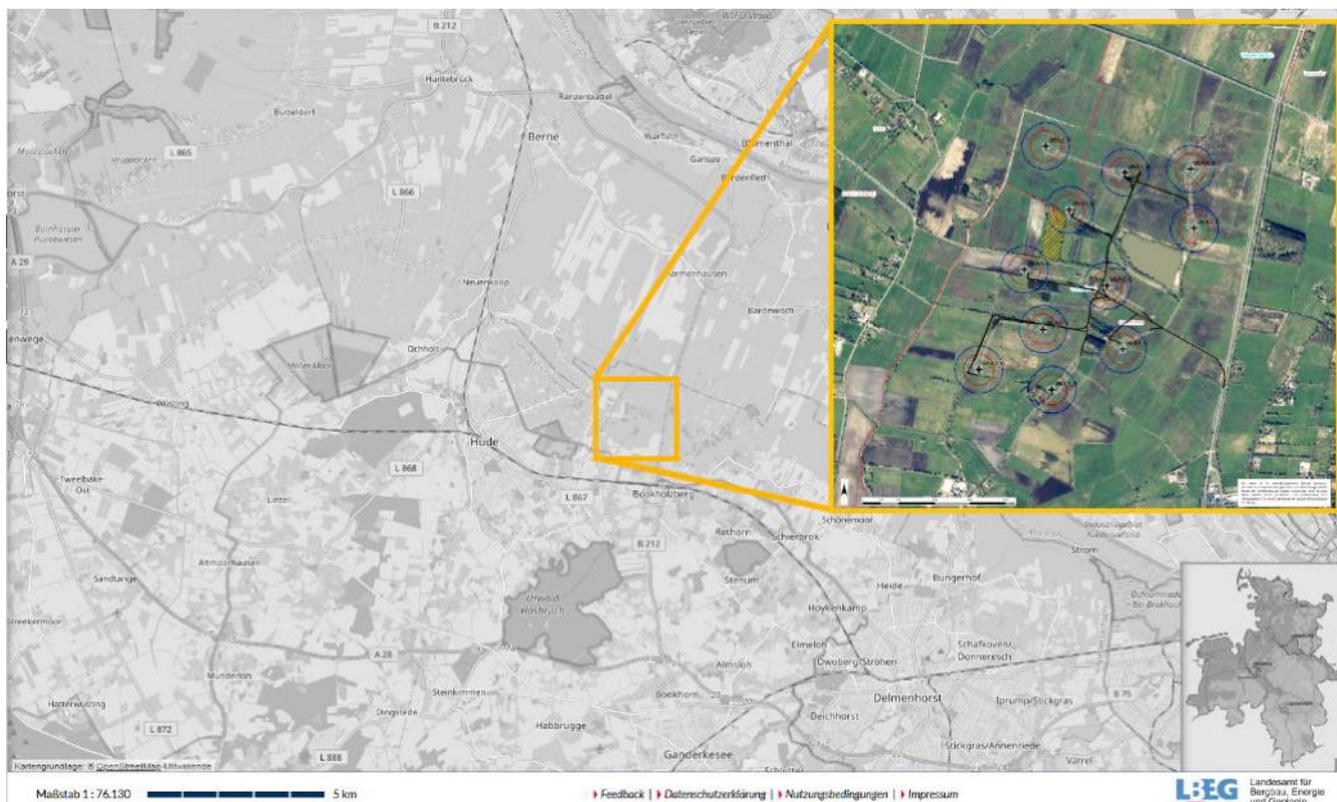


Abbildung 1 | Lage des Plangebietes im Raum (orange Linie)

## 3. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der Untersuchung ist das Niedersächsische Waldgesetz (NWaldLG) in Verbindung mit den oben genannten Regelungen. Die Untersuchung erfordert eine über das NWaldLG hinausgehende Betrachtung, da die Regelungen zu Windenergie und Wald vorrangig in den übrigen, oben genannten Regelungen behandelt werden. Darüber hinaus zu beachtende Regelungen aus dem Gebietsnaturschutz sind ebenfalls relevant, da unter Schutz gestellte Gebiete hier vorhanden sind. Dabei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Hohenbökener Moor“ (LSG OL 00066) und das Naturdenkmal „Birkenbruch am Postmeisterweg“ (ND OL 00155).

## 4. Untersuchung der bestockten Bereiche

Per Luftbildanalyse wurden die bestockten Bereiche kartografisch identifiziert und

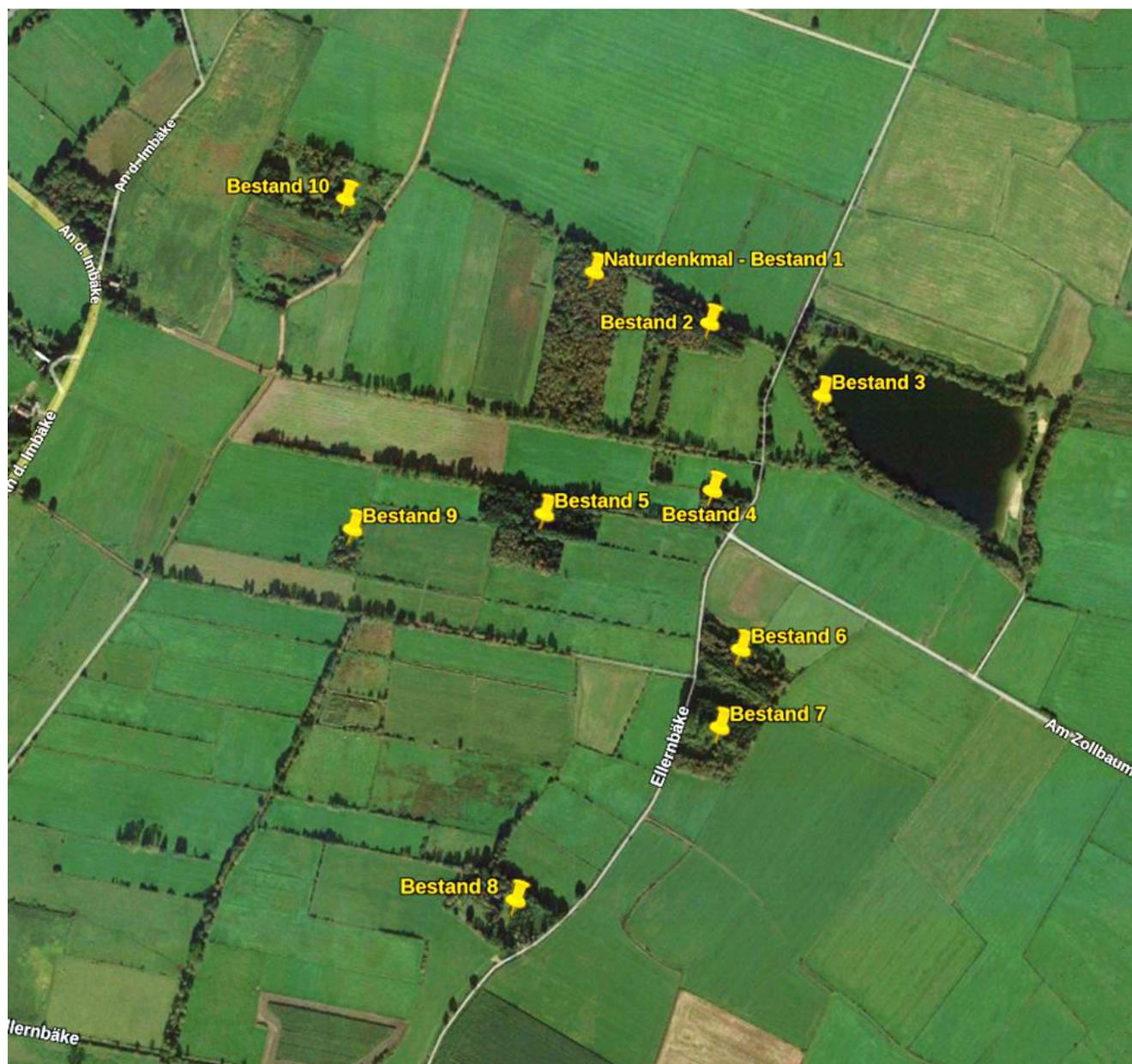


Abbildung 2 | zu untersuchende Bereiche

nach der sichtbaren Geschlossenheit in der Bestockung in 10 Bestände unterteilt.

Die 10 Bestände wurden am 13.12.2023 aufgesucht um die Waldeigenschaft nach § 2 NWaldLG zu beurteilen. Als Wald gelten mit Waldbäumen bestockte Flächen, wenn sich aufgrund der Größe und Ausformung ein eigenes Waldinnenklima bilden kann. Dies gilt im Regelfall als gegeben, wenn die schmale Seite der Fläche min. 30 m Breite aufweist und die Fläche min. 1000 m<sup>2</sup> beträgt. Diese Werte stellen Richtwerte dar. Für eine aussagekräftige Beurteilung ist, besonders bei Flächen mit Größen in der Nähe dieser Richtwerte, eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Feldgehölze und Baumreihen, die deutlich unter 30 m Breite liegen, weisen eine Waldeigenschaft nicht auf. Diese Flächen sind per Luftbildanalyse identifiziert und vor Ort bestätigt worden. Da diese Bereiche keine Waldeigenschaft aufweisen, werden sie hier nicht

weiter behandelt. Die Ergebnisse der Beurteilung werden im Folgenden tabellarisch zusammengefasst und anschließend detailliert dargestellt.

## Übersicht der walddrechtlichen Einstufung

Diese Tabelle zeigt die Ergebnisse der nachfolgenden, detaillierten Untersuchung in der Übersicht.

<b>Bestand</b>	<b>Wald (§2 NWaldLG)</b>	<b>Beschreibung</b>
1	ja	Birkenbruchwald
2	ja	Fichtenbaumholz
3	nein	kein Waldinnenklima
4	nein	kein Waldinnenklima
5	ja	Fichtenbaumholz/Birkenbruch
6 Einheit 1	nein	Weidengebüsch
6 Einheit 2	ja	Fichtenbaumholz
7 Einheit 1	nein	Birke – kein Waldinnenklima
7 Einheit 2	nein	Weidengebüsch
7 Einheit 3	ja	Fichtenbaumholz
8	ja	Fichtenbaumholz mit Buche
9	nein	Feldgehölz – kein Waldinnenklima
10 Einheit 1	ja	Birken-Erlengehölz
10 Einheit 2	ja	Fichten-Erlenbaumholz

*Tabelle 1 Übersicht der Flächen mit Waldeigenschaft*

## Bestand 1 Naturdenkmal „Birkenbruch am Postmeisterweg“

### Lage und Abgrenzung:

Der Bestand 1 liegt im nord-östlichen Bereich am Rand des Untersuchungsgebietes.



Abbildung 3 | Luftbild Bestand 1 Naturdenkmal "Birkenbruch am Postmeisterweg"

Das Naturdenkmal „Birkenbruch am Postmeisterweg“ weist eine nahezu rechteckige Ausformung auf. Der mit Waldbäumen bestockte Bereich ist ca. 113 m breit und ca. 290 m lang. Die Fläche beträgt laut Gebietsschutzdaten 29426 m<sup>2</sup>. Die Abmessungen und die Eigenschaften der Bestockung lassen ein eigenes Waldinnenklima entstehen. Damit erfüllt die Fläche die Eigenschaften des § 2 NWaldLG und ist als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen.

### Bestandesbeschreibung:

Es handelt sich um ein natürlich aufgewachsenen Birkenbruchwald mit Eiche und Linde und vereinzelter Weide. Der Bestand weist eine sehr gute horizontale Verteilung der natürlichen Altersstufen bis zum starken Baumholz, vorrangig bei der Eiche auf. Birke und Weide kommt bis zum mittleren Baumholz vor. Im Bereich des schwachen Baumholzes findet sich vor allem Weide.

Im mittleren Teil nach Norden fortsetzend findet sich vermehrt Birke und Weide.

Der Bestand wird forstwirtschaftlich nicht gepflegt und macht ein nahezu ungenutzten Eindruck. Aufgrund der vorgefundenen Qualitäten wäre eine forstwirtschaftliche Nutzung

lediglich im Bereich von Brennholz denkbar. Ein, dem natürlichen Stadium des Waldes angemessener Totholzanteil, ist im stehenden und im liegenden Holz vorzufinden. Der Bestand weist daher eine hohe Naturnähe auf. Eine vorhandene jagdliche Infrastruktur (Ansitzleiter) lässt auf eine jagdliche Nutzung schließen.

**Fotodokumentation:**





## Bestand 2

### Lage und Abgrenzung:

Der Bestand 2 liegt östlich des Bestandes 1 und westlich des Hohenbökener Sees.



Abbildung 4 | Luftbild Bestand 2

Der Bestand 2 weist eine Mischform aus Rechteck und Dreieck auf. An der kürzesten Kante wird eine Breite von 42 m (gemessen im Luftbild) erreicht, bei einer Gesamtfläche von 10349 m<sup>2</sup>. In Verbindung mit der Bestockung aus walddtypischen Baumarten ergibt sich hier ebenfalls ein walddtypisches Innenklima. Damit erfüllt die Fläche die Eigenschaften des § 2 NWaldLG und ist als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen.

### Bestandesbeschreibung:

Mittleres Fichtenbaumholz vereinzelt mit Erle, Eiche und Birke gemischt. Eiche und Erle tendieren zu starkem Baumholz und kommen lediglich randständig vor.

Der Bestand wird forstwirtschaftlich genutzt. Im Randbereich Richtung Norden ist eine jagdliche Nutzung durch das Vorhandensein jagdlicher Infrastruktur erkennbar.

**Fotodokumentation:**





## Bestand 3

### Lage und Abgrenzung:

Bestand 3 liegt am westlichen Ufer des Hohenböckener Sees.



Abbildung 5 Luftbild Bestand 3

Bestand 3 weist im mittleren und breitesten Bereich eine mit Maßband gemessene Tiefe von 28 m auf. Diese nimmt aufgrund der Ausformung von der Mitte zum Rand hin kontinuierlich ab.

Mit der windexponierten Lage und den offenen langen Seiten nach Westen (Weide) und Osten (See) kann sich ein stabiles und dauerhaftes Waldinnenklima nach gutachterlicher Einschätzung, trotz der Gesamtfläche von 2955 m<sup>2</sup> nicht ausbilden. Es handelt sich demnach nicht um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

### Bestandesbeschreibung:

Da es sich bei der Fläche nicht um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt erfolgt keine waldbauliche Beschreibung des Bestandes.

**Fotodokumentation:**





## Bestand 4

### Lage und Abgrenzung:

Bestand 4 befindet sich im mittleren Bereich des Untersuchungsgebietes, nordwestlich der Kreuzung Dorfstraße/Am Zollbaum.



Abbildung 6 Luftbild Bestand 4

Der Bestand 4 weist eine Mischform aus Rechteck und Dreieck auf. Er ist umstanden von Waldbäumen und nicht walddtypischen Gehölzen. Im inneren Bereich befindet sich eine größere Freifläche, die die vorhandene Bestockung eher als Baumreihe formt. Es ist dominiert von einer gärtnerischen Nutzung. Eine geschlossene Bestockung ist nicht vorhanden und das Grundstück ist komplett umzäunt. Daher kann der Bestand trotz seiner Flächengröße von etwa 3535 m<sup>2</sup> und einer Kantenlänge von über 50 m kein walddtypisches Innenklima ausbilden. Die Analyse historischer Luftbilder bestätigt diese Einstufung. Der Bestand 4 ist damit nicht als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG einzustufen.

### Bestandesbeschreibung:

Da es sich bei der Fläche nicht um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG handelt erfolgt keine waldbauliche Beschreibung des Bestandes.

**Fotodokumentation:**





## Bestand 5

### Lage und Abgrenzung:

Der Bestand 5 liegt genau westlich des Bestandes 4, ca. 150 m entfernt.



Abbildung 7 Luftbild Bestand 5

Bestand 5 weist eine Breite von ca. 63 m an der schmalsten Seite auf. Bei einer Gesamtfläche von 17556 m<sup>2</sup> sind die Bedingungen an die Ausformung der Fläche bereits erfüllt. Da die Fläche mit walddtypischen Baumarten geschlossen bestockt ist, kann sich ein walddtypisches Innenklima ausbilden. Die Waldeigenschaft nach § 2 NWaldLG liegt hiermit vor.

### Bestandesbeschreibung:

Im nördlichen Bereich der Fläche handelt es sich um ein geschlossenes, mittleres Fichtenbaumholz. Der Pflegezustand ist als schlecht zu bezeichnen. Es gibt sowohl Pflegerückstände als auch nicht aufgearbeitete Käferschäden. Ca. 50 % des Bestandes können als abgängig eingestuft werden. Im Randbereich findet sich vereinzelt Aspe, Pappel, Birke und Eiche.

Der Bestand wird in West-Ost-Richtung durch einen Bach und zwei Reihen Erlen (starkes Baumholz) von einem Birkenbruch im Süden mit im Osten anschließenden jungen bis mittleren Fichtenbaumholz getrennt. Dieses Fichtenbaumholz ist stark windbruchgeschädigt.

Der Bestand scheint forstwirtschaftlich nicht in üblichen Zeiträumen bewirtschaftet zu werden. Die nicht aufgearbeiteten Käferschäden legen nahe, dass die Bewirtschaftung im Augenblick nicht erfolgt. Es kann angenommen werden, dass durch die nicht entnommenen Käferbäume in der nächsten Saison weitere Käferschäden entstehen. Lediglich der Windwurf

im Süden wurde aufgearbeitet. Eine jagdliche Nutzung kann aufgrund von fehlender Infrastruktur nicht erkannt werden.

**Fotodokumentation:**











## Bestand 6

### Lage und Abgrenzung:

Bestand 6 befindet sich südlich der Straße „Am Zollbaum“. Er bildet den nördlichen Teil des dort bestockten Bereiches.

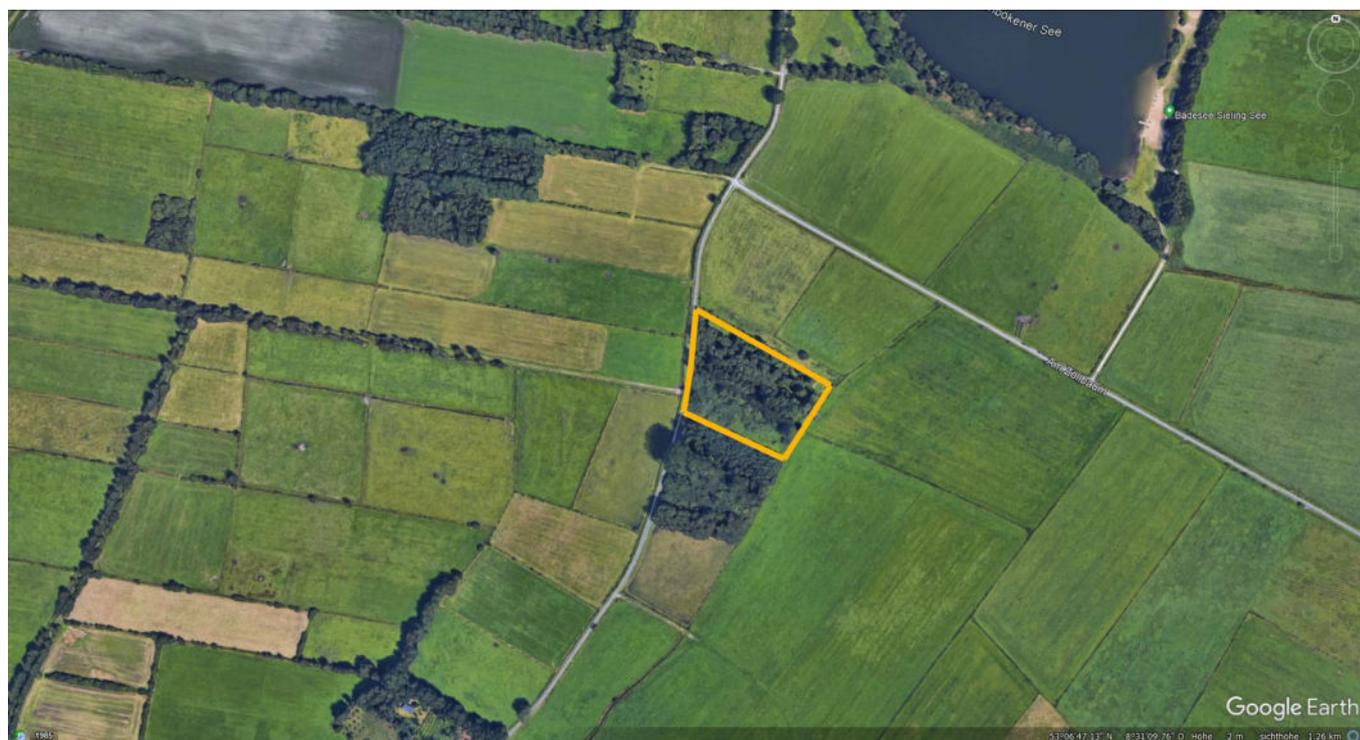


Abbildung 8 Luftbild Bestand 6

Bestand 6 weist eine Mischform aus Rechteck und Dreieck auf und enthält einen streifenweisen Wechsel in der Vegetation. Die Gesamtfläche beträgt nach Luftbildmessung ca. 13545 m<sup>2</sup>. Es können zwei unterschiedliche Einheiten abgegrenzt werden.

### Beschreibung Einheit 1:

Die Einheit 1 hat einen nahezu rechteckigen Aufbau. Die Kantenlänge an der schmalen Seite im Osten beträgt 35 m. An der längeren Seite im Westen 50 m (maßbandgemessen). Die Gesamtfläche beträgt ca. 4941 m<sup>2</sup>. Bei dem südlichen Streifen handelt es sich um ein Weidengebüsch. Der Weidenbewuchs ist geschlossen. In Verbindung mit dem stark staunassen Standort darf davon ausgegangen werden, dass die Weide hier in Ihrem Optimum steht und andere Gehölzarten nicht oder nur bedingt konkurrenzfähig sind. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch natürliche Sukzession keine waldbildende Baumart gegen die Weide durchsetzen kann.



Eine Analyse historischer Luftbilder bestätigt, dass der Bereich bis in das Jahr 2003 zurück nicht mit hochwachsenden Baumarten bestanden gewesen ist.



Abbildung 9 Luftbild von 2003



Abbildung 10 2007



Abbildung 11 2016



*Abbildung 12 2020*

Diese Einheit wird daher als Weidengebüsch eingestuft. Sie erfüllt nicht die Eigenschaften um als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG eingestuft zu werden.

## Beschreibung Einheit 2:

Die Einheit 2 weist eine nahezu rechteckige Ausformung auf. Es handelt sich um ein mittleres Fichten-Birkenbaumholz. Der Bestand ist locker. Die Birke stammt teilweise aus Pflanzung. Die Breite des Bestandes beträgt im breiteren Bereich 63 m und im schmalen Bereich 43 m (maßbandgemessen). Die erhobenen Parameter ergeben damit in Summe die Waldeigenschaft des Bestandes nach § 2 NWaldLG.



## Fotodokumentation:







## Bestand 7

### Lage und Abgrenzung:

Bestand 7 befindet sich südlich der Straße „Am Zollbaum“. Er bildet den südlichen Teil des dort bestockten Bereiches. Er weist eine nahezu rechteckige Ausformung auf und hat eine Gesamtfläche von ca. 10547 m<sup>2</sup>.



Abbildung 13 Luftbild Bestand 7

Bestand 7 weist einen streifenweisen Wechsel in der Vegetation auf. Es können drei unterschiedliche Einheiten abgegrenzt werden.

### Beschreibung Einheit 1:

Im Süden befindet sich ein Streifen aus mittleren bis starkem Birkenbaumholz welcher eine mittlere Breite von 18 m (maßbandgemessen) aufweist. Er hat eine Fläche von ca. 2628 m<sup>2</sup>. Dieser Birkenbestand für sich, erreicht durch seine Breite keine Waldeigenschaft nach § 2 NWaldLG.



### Beschreibung Einheit 2:

Nördlich daran anschließend folgt ein im Mittel 35 m breiter Streifen von Weiden mit im Randbereich vereinzelt starken Pappeln. Die Fläche der Einheit 2 beträgt 4106 m<sup>2</sup>. Die Weide gehört nicht zu den walddtypischen und bestandesbildenden Baumarten. Aufgrund des sehr dichten Bewuchses und des staunassen Standortes darf davon ausgegangen werden, dass die Weiden hier in Ihrem Optimum stehen und eine natürliche Sukzession keine Waldentwicklung zulassen würde. Der Streifen wird daher als Weidengebüsch eingestuft. Eine Waldeigenschaft nach § 2 NWaldLG liegt damit nicht vor.



Eine Analyse historischer Luftbilder hat bestätigt, dass der Bereich bis in das Jahr 2003 zurück nicht mit hochwachsenden Baumarten bestanden gewesen ist.



Abbildung 14 Luftbild von 2003



Abbildung 15 Luftbild von 2011

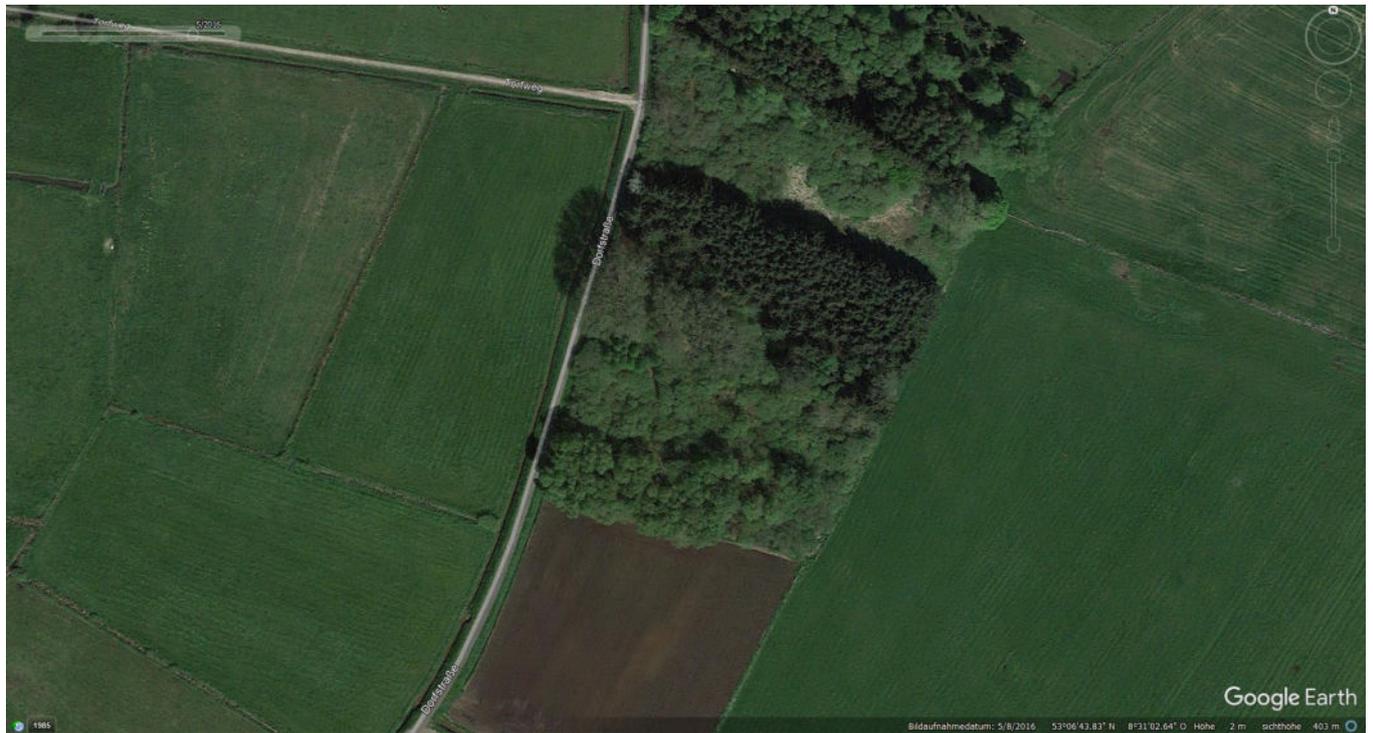
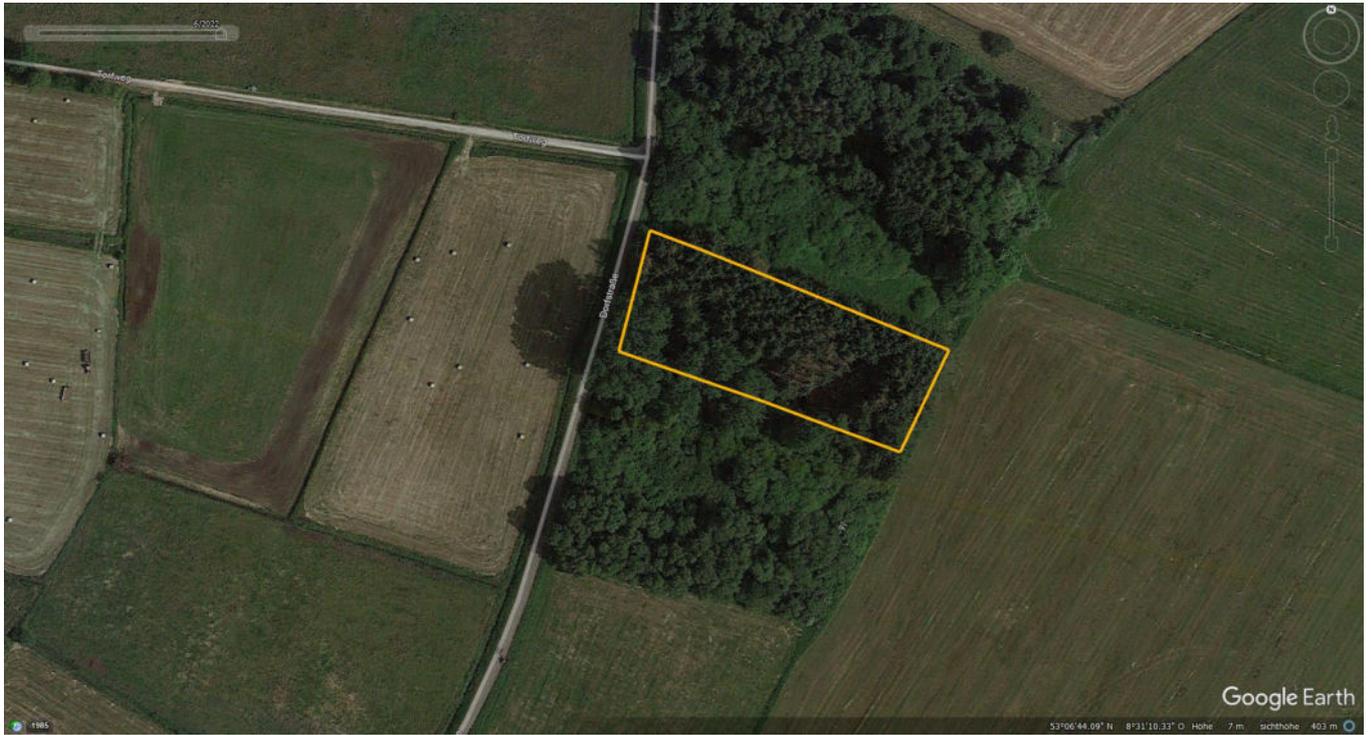


Abbildung 16 Luftbild von 2016

### Beschreibung Einheit 3:

Weiter nördlich anschließend befindet sich ein Streifen aus mittlerem bis starkem Fichtenbaumholz. Es ist geschlossen bis gedrängt und weist einen Pflegerückstand auf. Aufgrund fehlender Durchforstungen wird der Bestand als labil eingestuft. Im östlichen Teil sind Abgänge durch Borkenkäferaktivität erkennbar. Der Bestand hat eine Breite von 34 m und eine Fläche von ca. 4437 m<sup>2</sup>. In der Summe der festgestellten Parameter, wird der Bestand als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG eingestuft.



**Fotodokumentation:**







## Bestand 8

### Lage und Abgrenzung:

Bestand 8 bildet den südlichsten Bestand des untersuchten Gebietes. Es liegt westlich der Dorfstraße, direkt an diese angrenzend.



Abbildung 178 Luftbild Bestand 2

Der Bereich besteht aus zwei Einheiten. In der westlichen Ecke befindet sich eine Grünfläche, welche seit 2003 durchgehend nicht bestockt ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Fläche nicht als Wald eingestuft werden kann.



*Abbildung 18 Luftbild von 2003*

Der bestockte Bereich wird untersucht und beschrieben. An der schmalen Seite im Nord-Westen der Fläche beträgt die Breite 43 m. Die Fläche hat eine Größe von ca. 9976 m<sup>2</sup>.

**Bestandesbeschreibung:**

Die 2003 durchgängig vorhandene Bestockung liegt mittlerweile nicht mehr vor. Da das Gesamtbild und die Bodenvegetation jedoch auf eine Bewaldung schließen lassen, wird eine Analyse der verfügbaren historischen Luftbilder vorgenommen.

Das Luftbild von 2007 zeigt eine Mischung aus Fichte und Laubholz, vermutlich Birke. Das mittlere Fichten-Birkenbaumholz ist in der verbliebenden Form als Bestand beschreibbar.



Abbildung 19 Luftbild von 2007

2016 sind erste Windwurfschäden im östlichen Teil erkennbar. Auch erste Wiederaufforstungen westlich der Hütte sind vorhanden



Abbildung 20 Luftbild von 2016

Das Luftbild von 2020 zeigt eine vergrößerte Blöße und vermutlich durch Borkenkäfer geschädigte Fichten im Bereich der südlichen Kante.



Abbildung 21 Luftbild von 2020

Das Luftbild von 2022 zeigt den östlichen Teil der Fläche nahezu baumfrei. Lediglich einige stärkere Fichten und Eichen sind im Randbereich verblieben.

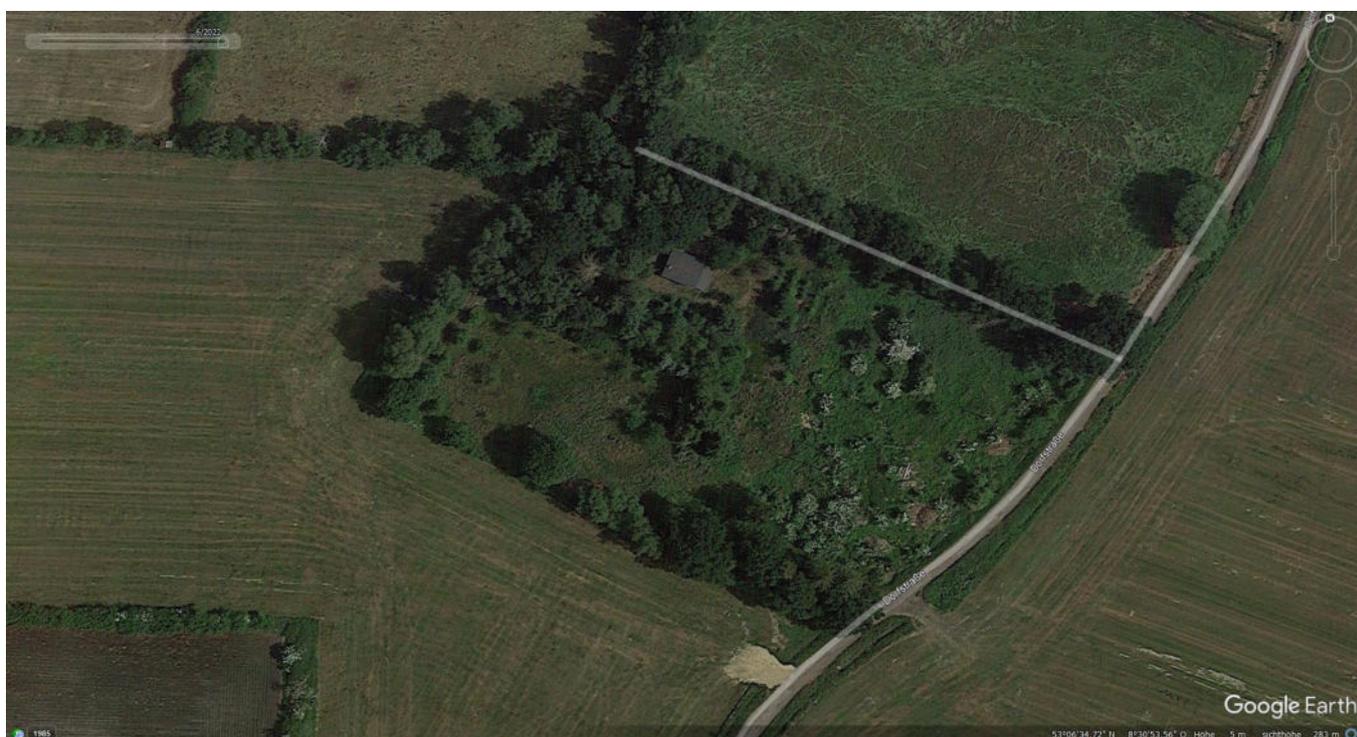


Abbildung 22 Luftbild von 2022

Das NWaldLG regelt in § 2 (6):

### Zitat

„Waldflächen im Sinne der Absätze 3 bis 5 verlieren ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie durch Windwurf oder Brand geschädigt, kahl geschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt worden sind.“

### Zitatende

Aufgrund dieser Regelung, der vorgefundenen Merkmale in Vegetation und Flächenmaß und der Auswertung der Luftbilder wird festgestellt, dass der momentan baumfreie Teil des Bereiches Wald im Sinne des § 2 NWaldLG darstellt.

Der Bereich westlich der Hütte besteht aus einem mittleren bis starken Buchen-Fichten-Baumholz mit Birke und vereinzelt Eichen sowie Fichte in Naturverjüngung.

Der Bestand wurde forstwirtschaftlich nicht bewirtschaftet und weist einen Pfliegerückstand auf.

Da die Luftbilder von 2003 und 2007 einen durchgängigen Bestand zeigen, wird davon ausgegangen, dass der Gesamtbestand in der bestockten Fläche von 2003, als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG anzusehen ist.

Das folgende Luftbild von 2003 zeigt mit der gelben Markierung die Waldfläche in diesem Bereich:



Abbildung 23 Waldfläche nach § 2 NWaldLG

**Fotodokumentation:**











## Bestand 9

### Lage und Abgrenzung:

Bestand 9 liegt im Westen des Untersuchungsgebietes, mittig in Nord-Süd-Richtung. Die Fläche weist eine nahezu quadratische Form mit der Gesamtfläche von ca. 2395 m<sup>2</sup> und an der schmalsten Seite eine Kantenlänge von 43 m auf.



Abbildung 24 Luftbild Bestand 9

### Bestandesbeschreibung:

Es handelt sich um ein Feldgehölz bestehend aus Birke, wolligen Schneeball und Weidengebüschen. Die Weiden haben einen bedeutenden Anteil an der flächigen Ausformung der Gesamtflächengröße von 2395 m<sup>2</sup>. Aufgrund der lediglich vereinzelt bis locker stehenden Birken wird die Waldeigenschaft nicht festgestellt. Ein Bestand aus Waldbäumen ist nicht erkennbar. Ein walddtypisches Innenklima kann sich aufgrund der nach allen Seiten stark windexponierten Lage nicht bilden.

**Fotodokumentation:**



## Bestand 10

### Lage und Abgrenzung:

Der Bestand 10 befindet sich in der äußersten nord-westlichen Ecke des Untersuchungsgebietes.



Abbildung 25 Luftbild Bestand 10

Der Bestand teilt sich auf in mehrere zu untersuchende Einheiten. Da die Fläche in der Struktur und in dem Aufbau stark differenziert ist, wird auf die Angabe der Gesamtfläche verzichtet.

Eine bestockte Fläche findet sich an der nördlichen Kante, eine weitere bestockte Fläche findet sich in der östlichen Ecke. Diese beiden Einheiten haben potentielle Waldeigenschaft. Der Bestand wird jagdlich genutzt.

## Beschreibung Einheit 1:



Die Einheit 1 weist eine nahezu rechteckige Form auf. Sie hat eine Kantenlänge von ca. 42 m an der schmalsten Seite im Westen und eine Gesamtfläche von ca. 3417 m<sup>2</sup>. Diese Einheit besteht aus einem lockeren Birkengehölz mit im Osten stehenden Erlen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Wald im Sinne des § 2 NWaldLG darstellt. Momentan ist die Bestockung aus den bereits vorhandenen Waldbäumen noch nicht geschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieser Zustand zu erwarten ist. Nach § 2 (3) NWaldLG fällt dieses damit unter die Walddefinition:

### Zitat

„Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. 2Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird. „

### Zitatende

## Beschreibung Einheit 2:



Diese Einheit besteht aus einem mittlerem Fichtenbaumholz mit bachbegleitenden Erlen , geschlossen, mit Pfliegerückständen und Käferschäden. Die Länge der schmalsten Kante im Norden beträgt 42 m, die Gesamtfläche 2524 m<sup>2</sup>. Mit der geschlossenen Bestockung aus Fichte und der vorliegenden Ausformung hat sich ein walddtypisches Innenklima gebildet. Die Waldeigenschaft liegt damit vor.

Die übrigen Bereiche des Bestandes 10 weisen keine Waldeigenschaft auf. Das Vorkommen von walddtypischen Gehölzen findet hier nur vereinzelt und streifenweise statt. Der überwiegende Teil besteht aus Wiesen und Weiden sowie Gebüsch aus vers. Arten. Auch die Analyse der historischen Luftbilder zeigt keine relevante Veränderung in diesem Bereich.

**Fotodokumentation:**















## 5. Abgleich und Konfliktanalyse mittels bestehender Regelungen

Mittels eines Abgleiches und einer Konfliktanalyse aus und mittels bestehender Regelungen, soll untersucht werden welche Auswirkungen die Planung in Bezug auf waldrechtlich relevante Regelungen und den Belangen des Waldes und seiner drei Funktionen, Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion haben könnte. Hierzu werden folgende Regelungen untersucht:

1. NWaldLG
2. Landesraumordnungsprogramm (LROP)
3. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
4. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen
5. Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-V0) zum LSG „Hohenböckener Moor“
6. Regelungen zum Naturdenkmal „Birkenbruch am Postmeisterweg“

### NWaldLG und den Ausführungsbestimmungen

Das NWaldLG und die Ausführungsbestimmungen enthalten keinerlei direkte Regelungen zum Thema Windenergie. Auch eine Abstandsregelung zwischen Wald und Bauwerken oder technischen Einrichtungen fehlt.

Das NWaldLG enthält jedoch Regelungen, die in Verbindung mit dem Bau eines Windenergieparks stehen können.

Folgende waldrechtliche Regelungen können planungsrelevant sein und sollten im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden:

#### § 1 Gesetzeszweck:

##### Zitat:

„Zweck dieses Gesetzes ist,

1. den Wald

a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),

b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den

Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und

c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion)

zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,

2. die Forstwirtschaft zu fördern,

3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen...“

##### Zitatende

Aus dieser Regelung werden 5 Fragestellungen abgeleitet:

1. Welche Auswirkungen hat die Planung für die wild lebenden Tiere?

Der Bau und der Betrieb von WEA's kann unter Umständen eine Wechselwirkung mit wildlebenden Tieren erzeugen, welche zu einem erhöhten Verbiss und damit, einem Schaden am Wald führen. Dadurch kann ein Konflikt mit dem § 11 NWaldLG (s.u.) entstehen. Im Rahmen des Bauleit- bzw. des Genehmigungsverfahrens sollte dieser Punkt geprüft werden.

2. Welche Korrelation besteht zwischen der Wirkung des Waldes auf das Klima und der Wirkung der Planung auf das Klima?

Mit den Bau und den Betrieb von WEA's kann eine Wirkung auf das, vom Wald beeinflusste, Klima entstehen. Bei den Wäldern der Bestände 2, 4, 5 und 8 handelt es sich laut der Waldfunktionenkarte um Klimaschutzwälder. Im Rahmen des Bauleit- bzw. des Genehmigungsverfahrens sollte dieser Punkt geprüft werden.

3. Wie verändert sich die Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild durch die Planung?

Da der Wald durch seine hochwachsende Form für das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung hat, darf davon ausgegangen werden, dass sich diese Bedeutung durch deutlich höhere Bauwerke wie die geplanten WEA's verändert. Im Rahmen des Bauleit- bzw. des Genehmigungsverfahrens sollte dieser Punkt geprüft werden. Der Landschaftsrahmenplan bewertet den Bereich des geplanten Windparkes (IV 612.14h MOsg) mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild.

4. Welche Auswirkungen hat die Planung auf den Erholungswert des Waldes?

Durch den Schattenwurf der Rotorblätter und den erzeugten Schalldruck der Drehbewegung kann der Erholungswert des Waldes verringert werden. Da in dem Untersuchungsgebiet in den vorgefundenen Wäldern keine Wege vorhanden sind und eine Nutzung zu Erholungszwecken lediglich von den Waldeigentümern und/oder den Pächtern erfolgt, kann dieser Punkt nur zu geringem Anteil von allgemeinem Interesse sein. Im Rahmen des Bauleit- bzw. des Genehmigungsverfahrens sollte dieser Punkt geprüft werden.

5. Wie ist das Interesse der Allgemeinheit an den Waldfunktionen und der Planung zu beurteilen?

Im Zuge des Bauleit- bzw. Genehmigungsverfahrens kann geprüft werden, wie hoch das Interesse der Allgemeinheit an den Waldfunktionen der vorgefundenen Wälder ist.

## **§ 5 (1) Berücksichtigung der Waldfunktionen – Zusammenarbeit der Behörden:**

**Zitat:**

„Die Behörden berücksichtigen bei ihren Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1. 2 Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist bereits in der Vorbereitungsphase zu unterrichten; außerdem ist es anzuhören, soweit Rechtsvorschriften nicht eine weiter reichende Beteiligung vorsehen.“

**Zitatende**

Dies bedeutet, dass die Genehmigungsbehörden die drei Waldfunktionen in dieser Planung und den dazugehörigen Maßnahmen berücksichtigen müssen, da ein Auswirkungen der Planung auf den Wald zurzeit nicht ausgeschlossen wurden.

## **§ 11 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft:**

In Absatz 2 wird folgendes geregelt:

**Zitat:**

„...9. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie  
10. Maßnahmen zur Waldschadensverhütung....,“

**Zitatende**

Die Punkte neun und zehn könnten aufgrund der kleinflächigen und vereinzelt liegenden Waldflächen ein Konflikt ergeben. Eine Störung des Wildes könnte in dieser Situation zum Entfallen der Rückzugsräume für das Wild führen. Dies würde möglicherweise dazu führen, dass das Wild den Bereich des Windparks meidet und oder Waldschäden verursacht. Da der Waldbesitzer durch das Gesetz verpflichtet wird Waldschaden zu vermeiden, und er gleichzeitig auch der Nutznießer des Jagdrechtes ist, könnten hier Schadensersatzforderungen entstehen. Dieser Punkt sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

## **§ 18 (1) Maßnahmen gegen Waldbrände:**

**Zitat:**

„Die Waldbehörde bestellt Waldbrandbeauftragte für bestimmte Gefahrenbezirke.“

**Zitatende**

Es sollte mit der Waldbehörde geklärt werden, inwieweit eine erhöhte Waldbrandgefahr durch den Windpark entsteht und ob dadurch Gefahrenbezirke nach dem NWaldLG entstehen oder verschoben werden.

Diese Regelungen des NWaldLG mit indirektem Bezug werden durch die Ausführungsbestimmungen nicht näher erläutert.

## LROP

Das LROP enthält einige Fundstellen, welche für die weitere Planung relevant sein könnten.

### Punkt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

#### Zitat:

„03 Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.“

#### Zitatende

In den Erläuterungen des LROP ist dazu folgendes formuliert:

#### Zitat

„Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.“

#### Zitatende

Diese Formulierung sieht vor zu klären, ob bzw. inwieweit die Planung eine „störende Nutzung“ darstellt und falls ja, ob diese im Bereich der Waldränder stattfinden kann. (Abstandsdefinition). Da es sich um eine Soll-Bedingung handelt, ist die Verbindlichkeit für die vorliegende Planung ebenfalls planungsrechtlich zu prüfen. Unter Punkt 3.2.1 des LROP wird diese Formulierung näher definiert und hier in Punkt 4.2.1 geprüft.

## Punkt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

### Zitat:

„6Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. 7Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.

8In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.  
9Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.

### Zitatende

Wald kann demnach für die windenergetische Nutzung in Anspruch genommen werden, wenn die weiterführenden Regelungen beachtet werden. Die Regelungen unter 3.2.1 Ziffer 4 lauten:

### Zitat

Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Wald sowie Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln.

### Zitatende

Die Anlage 2 weist in diesem Bereich keines der beiden Vorranggebietsarten aus. Lediglich ein Vorranggebiet für Torferhaltung wird ausgewiesen.

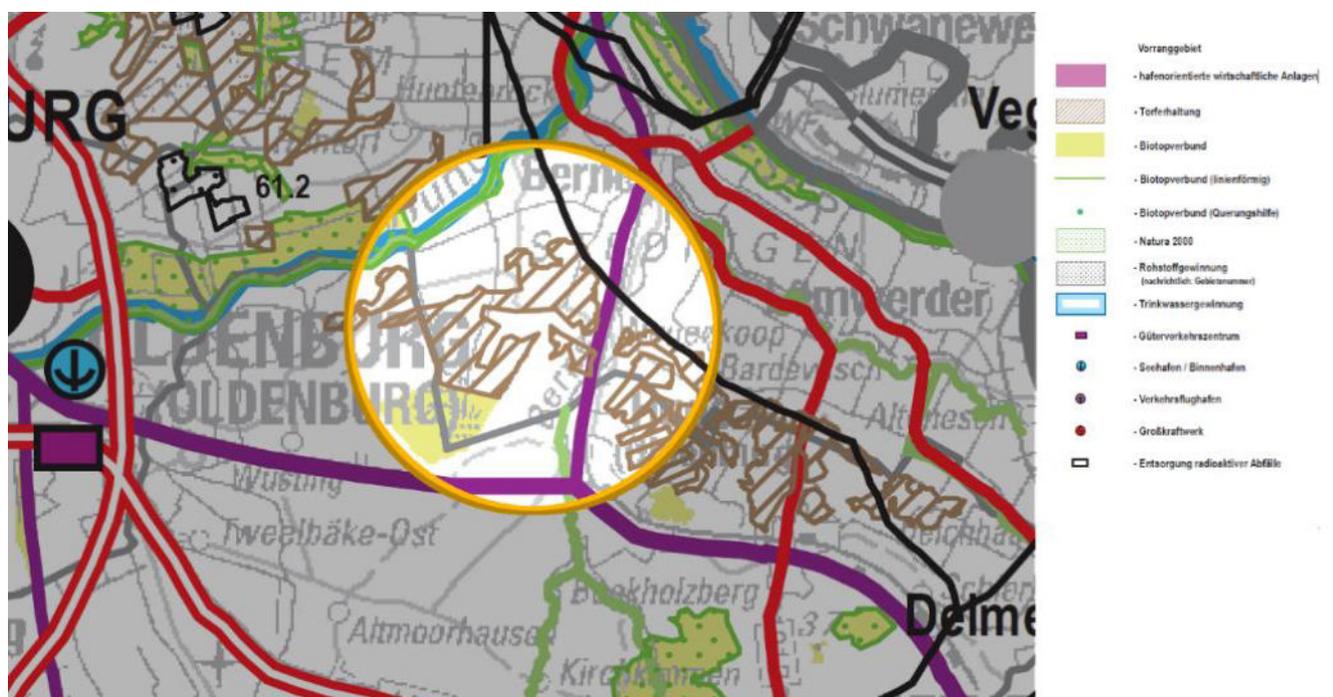


Abbildung 26 Vorrangflächen des LROP

Da das LROP die Inanspruchnahme von Waldflächen unter der Beachtung der oben genannten Bedingungen vorsieht und diese in der vorgelegten Planung zutreffen, wird davon

ausgegangen, dass die Nutzung von WEA-Anlagen in und am Wald keine störende Nutzung darstellt im Sinne des Punktes 3.2.1 (3).

## Windenergieerlass Niedersachsen vom 20.07.2021 – MU-52-29211/1/305 –

Der Windenergieerlass Niedersachsens trifft zu den für das Gebiet relevante Elementen einige Aussagen. Es werden im Einzelnen die Aussagen zu folgenden Elementen untersucht:

- Naturdenkmäler
- Wälder
- Landschaftsschutzgebiete

### Naturdenkmäler:

#### Zitat

„2.9.1 Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile

In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG), Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG, § 21 NAGBNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG) sind WEA aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung geeignet hinzuweisen.“

#### Zitatende

Diese Regelung gilt für den Bau von WEA's in Naturdenkmälern. Die WEA 1\_H hat ihren Mastfußstandort außerhalb des Naturdenkmales und überstreicht das Naturdenkmal in ca. 88 m Höhe mit seinem Rotor. Es wird daher empfohlen zu prüfen inwieweit das Überstreichen durch den Rotor planungsrechtlich den Zustand „in“ erfüllen könnte.

### Wälder:

Für die Untersuchung der Relevanz werden die Fundstellen zitiert und anschließend entsprechend der vorliegenden Planung gutachterlich gewürdigt.

### Zitat

„2.11 Windenergie im Wald

Die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen soll sich insbesondere auf mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen ausrichten (siehe LROP-VO vom 26. 9. 2017 [Nds. GVBl. S. 378]).“

### Zitatende

Diese Regelung ist auf den Bau von WEA's im Wald ausgerichtet. Da in der vorliegenden Planung keine WEA's im Wald geplant sind, sollte geprüft werden inwieweit das Überstreichen der Rotoren von Wald eine „Inanspruchnahme“ darstellt. Die Regelungen aus dem aktuellen LROP (s. o.) lassen den Rückschluss zu, dass es sich dabei nicht um eine „Inanspruchnahme“ handelt.

### Zitat

„3.5.3.5 Brandschutz

...

Werden WEA im Wald errichtet, müssen die Anlagen über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen.

In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen — die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen — im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten.

Eine Unterschreitung dieses grundsätzlich einzuhaltenden Abstandes sowie eine Errichtung von WEA im Wald ist unter Einhaltung der übrigen, rechtlichen Anforderungen möglich.

Weitere Anforderungen für die Errichtung von WEA in oder in der Nähe von Wäldern bleiben vorbehalten.“

### Zitatende

Aufgrund dieser Regelung und der Regelungen des NWaldLG's wird empfohlen mit der Waldbehörde und der Stabstelle Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises innerhalb der Planung zu erörtern ob und falls ja welche Maßnahmen zum Brandschutz erforderlich sind.

Da im direkten Umfeld der WEA's teilweise auch Nadelholzbestände vorkommen, ist davon auszugehen, dass das Thema „Waldbrandschutz“ relevant ist. Dies kann im Zuge der Bauleit-, bzw. Genehmigungsverfahrens erfolgen.

## LSG's:

### Zitat

„2.9.2 Landschaftsschutzgebiete — Vermeidung von widersprüchlichen Festsetzungen

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von den ggf. einschlägigen Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden (vgl. § 67 BNatSchG). Außerdem besteht die Möglichkeit, die jeweilige Schutzgebietsverordnung anzupassen oder ggf. teilweise oder ganz aufzuheben.

Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit eines Landschaftsschutzgebietes (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 14. 1. 2003 — 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen oder eine Festlegung durch das Regionale Raumordnungsprogramm getroffen wird. Die Änderung der Verordnung kann in einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung bestehen.

Eine Änderung der Verordnung kann ferner dadurch erfolgen, dass das Schutzgebiet in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Die Zonierung ermöglicht z. B. die Freigabe von Teilflächen für die Windenergienutzung, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung bestehen, ohne die Teilfläche aus dem Schutzgebiet herauszunehmen.“

### Zitatende

**Durch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 26 in Verbindung mit dem Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) § 6 und dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ganderkesee, werden diese ältere Regelungen des Windenergieerlasses als unwirksam eingestuft.**

### Zitat

„3.6.1 Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten ist die Genehmigung von WEA ausgeschlossen, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung entsprechende Bauverbote enthält und dies nicht mit dem Schutzzweck gemäß der Schutzgebietsverordnung zu vereinbaren ist.

Eine Genehmigung von Anlagen kann in diesen Gebieten gleichwohl über eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein. Eine solche Befreiung erfordert eine einzelfallbezogene Abwägung der unterschiedlichen

Belange des öffentlichen Interesses an Naturschutz und Landschaftspflege mit dem öffentlichen Interesse an der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien sowie Beiträgen zum Klimaschutz. Eine Befreiung kann an Auflagen gekoppelt werden. Im

Wege der Befreiung können gleichwohl nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. 4. 1990 — 8 S 2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. 10. 2005 — 3 S 2521/04, Rn. 43). Die

Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, 2.

Auflage, § 67 Rn. 5 m. w. N.).

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen einem Vorhaben insbesondere dann entgegen, wenn dieses in nicht durch Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu behebender Weise in Widerspruch zu einer gültigen Landschaftsschutzverordnung steht (OVG NRW, Urteil vom 5. 9. 2006 — 8 A 1971/04; ständige Rechtsprechung BVerwG, Beschluss vom 2. 2. 2000 — 4 B 104/99). In der Regel werden WEA in Landschaftsschutzgebieten nur errichtet werden können, wenn die Verordnung für die betroffenen Flächen zuvor verändert oder aufgehoben wurde (siehe hierzu Nummer 2.9.2 „Landschaftsschutzgebiete — Vermeidung von widersprüchlichen Festsetzungen“).

Eine Windenergienutzung kommt außerdem in Betracht, wenn zu diesem Zweck entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzgebietsschutzverordnung aufgenommen wurden. Die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist.“

**Zitatende**

Durch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 26 in Verbindung mit dem Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) § 6 und dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinden Ganderkesee und Hude, werden diese ältere Regelungen des Windenergieerlasses als unwirksam eingestuft.

**Zitat**

„3.6.3 Abstände zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft  
Generelle Abstände zu den in Nummer 2 dieses RdErl. benannten geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesweit nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“

**Zitatende**

Diese Regelung ist sowohl auf des LSG als auch auf das Naturdenkmal anwendbar. Die genaue Ausformung der Anwendung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

## **RROP und Windenergieplanung des Landkreises Oldenburg**

Der Landkreis Oldenburg bildet die, für die Windenergie relevanten Planungsabsichten nicht ausschließlich mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms seit 2013 ab. Eine Entwurfsfassung liegt laut dem Landkreis bisher nicht vor. Der Landkreis Oldenburg bearbeitet das Thema Windenergie innerhalb der Raumordnung in einer eigenen Windenergieplanung. Da sich der RROP momentan in der Neuaufstellung befindet, ist hier noch kein verwertbarer Stand vorhanden. Eine ältere, gültige Raumordnungsplanung ist im Landkreis Oldenburg nicht vorhanden. Die Windenergieplanung ist hier deutlich fortgeschrittener, weswegen diese untersucht wird. Die zu dieser Planung erstellten Potentialkarten wurden anhand des Kriterienkataloges erstellt. Der Kriterienkatalog (Stand 29.01.2024) macht zum Abstand zwischen Wald und WEA's keine Angaben.

**Windpotentialflächen:**

In der Arbeitskarte Szenario 5 Windpotentialflächen (Vorentwurf vom 29.01.2024) der Windpotentialflächen des Landkreises wird der Bereich der Planung teilweise als „Potentialfläche Rotor In“ „Gan 3“ ausgewiesen.

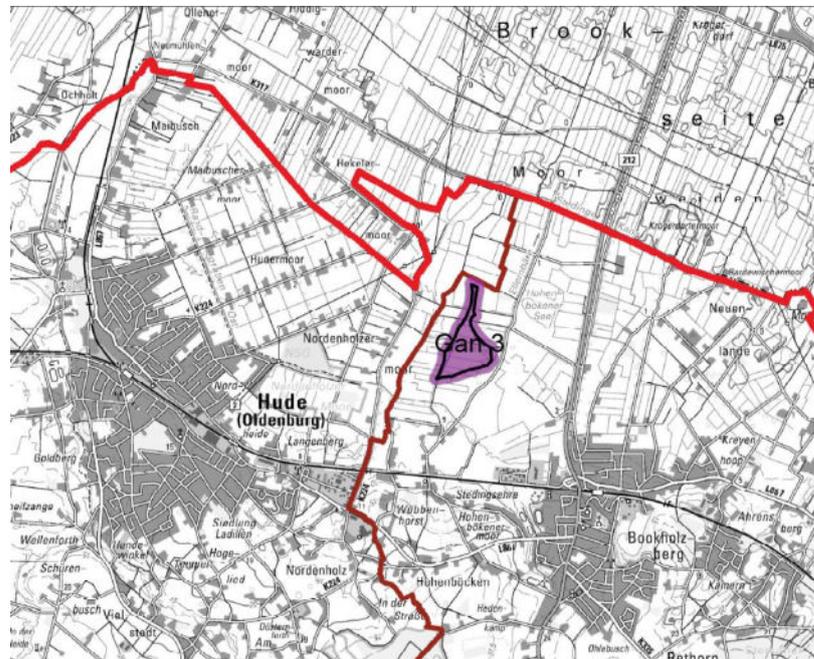


Abbildung 27 Windpotentialfläche Gan 3

Von den 11 geplanten WEA's liegen 2 mit dem Mastfuß innerhalb der Potentialfläche und 2 WEA's überstreichen mit ihrem Rotor den äußeren Bereich der Potentialfläche.

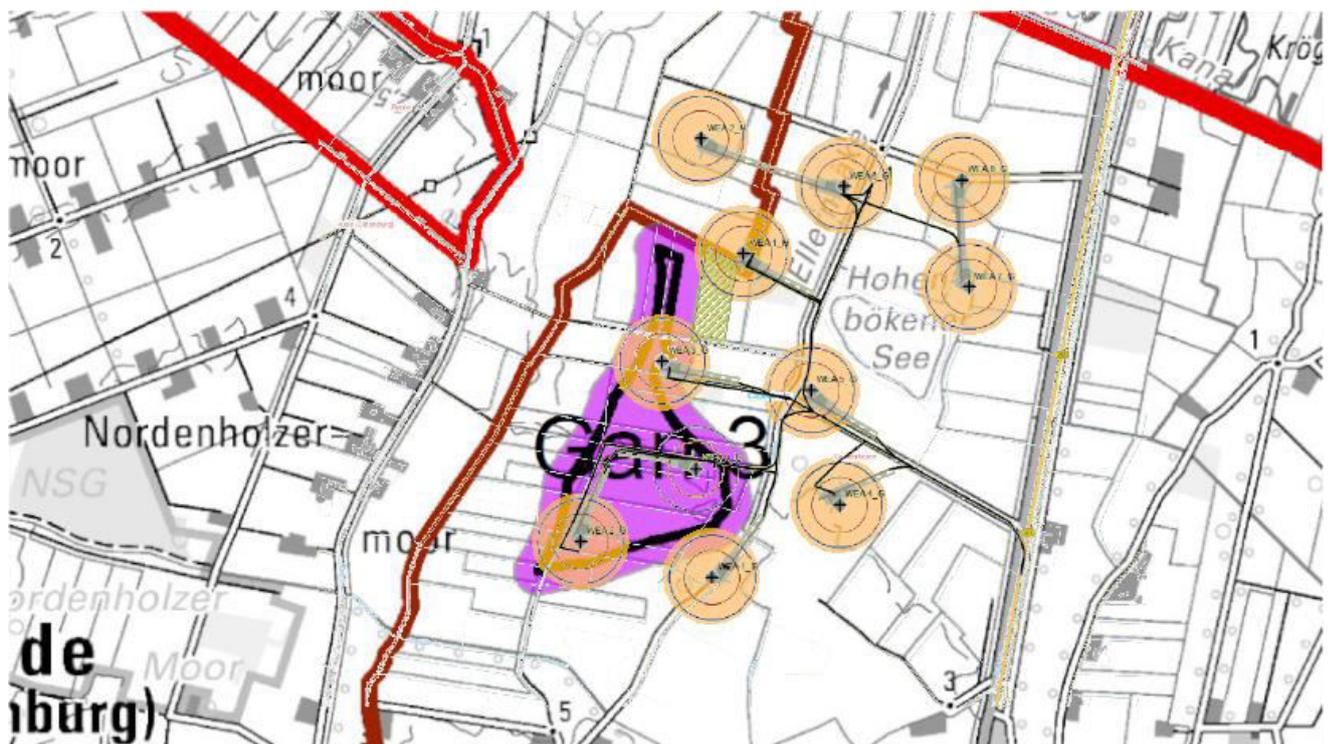


Abbildung 28 Lage der geplanten WEA's zur Potentialfläche (nicht maßstabsgetreu)

### Ausschlussflächen Natur und Umweltschutz:

In dem Vorentwurf der Karte „Szenario 5 Schutzobjekte und Schutzabstände Natur und Umwelt“ des Landkreises Oldenburg vom 30.01.2024 wird ein Teilbereich des Plangebietes momentan als Ausschlussfläche geplant. Es handelt sich dabei um den Bereich des LSG´s „Hohenbökenener Moor“. Durch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 26 in Verbindung mit dem Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) § 6 und dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinden Ganderkesee und Hude, kann es möglich sein, diesen Bereich in der Raumordnungsplanung aus den Ausschlussflächen zu entnehmen und den Potentialflächen zuzuordnen. Dieses kann seitens des Landkreises geprüft werden.

### LSG „Hohenbökenener Moor“

Das LSG „Hohenbökenener Moor“ stellt den überwiegenden Teil des Bereiches des Windparks dar. Der vorliegende Plan sieht vor, dass von den 11 geplanten WEA´s, 7 innerhalb des LSG gebaut werden und eine WEA mit dem halben Rotor in das LSG hineinragt. Im Zuge dieser Untersuchung werden lediglich die Auswirkungen der Planung auf die Regelungen in der LSG-Verordnung mit Bezug zum Wald untersucht. Eine darüber hinausgehende Betrachtung wird nicht vorgenommen.

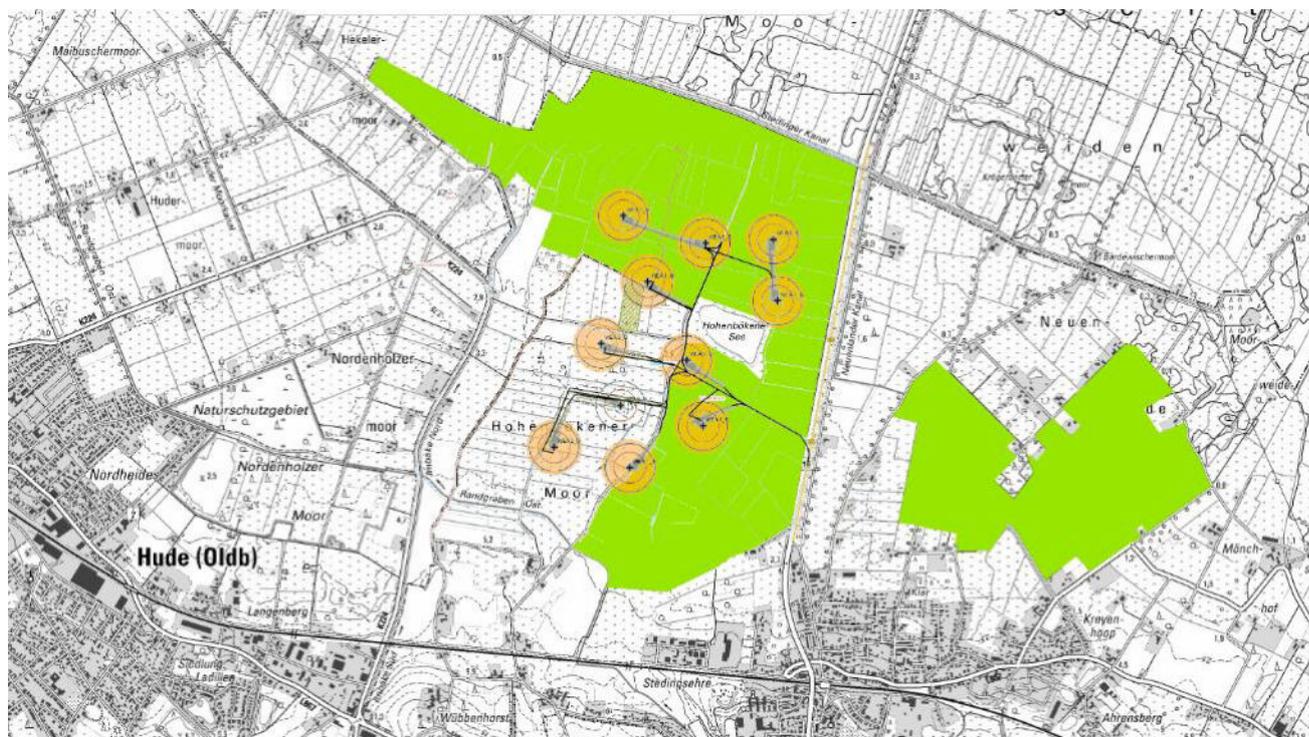


Abbildung 29 Lage der geplanten WEA´s zum LSG (nicht maßstabsgetreu)

Die LSG-Verordnung zu dem LSG „Hohenbökenener Moor“ enthält keine Regelungen zum Schutz der Waldflächen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Ein Konflikt zwischen den Regelungen der Verordnung, dem im Schutzgebiet vorkommenden Wald und den geplanten WEA´s kann daher nicht festgestellt werden.

## Naturdenkmal „Birkenbruch am Postmeisterweg“

Für das Naturdenkmal besteht laut dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Oldenburg keine eigene Verordnung. Der Schutz der Fläche richtet sich daher nach dem § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dieses regelt folgendes:

### Zitat

- „(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
  2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“

### Zitatende

Die in Absatz 1 formulierten Schutzgründe sind für das Naturdenkmal nicht näher definiert und damit unbekannt. Eine nähere Untersuchung dieser Punkte kann daher nicht erfolgen. Im Zuge der Planung sollte sichergestellt werden, dass die Verbote des Absatzes 2 eingehalten werden. Im Bauleit- bzw. Genehmigungsverfahren sollte untersucht werden, in wie weit das Biotop des Birkenbruches durch die Planung beeinträchtigt werden kann.

## EU Notfallverordnung Wind

Die EU Notfallverordnung Wind wurde durch den § 6 WindBG und den § 26 (3) BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Der Inhalt dieser Regelungen sieht vor, dass WEA's in LSG's auch dann gebaut werden dürfen, wenn die Verordnung eine anderslautende Regelung enthält. Die Regelungen des WindBG und des BNatSchG werden im Einzelnen unten zitiert. Diese Regelungen können bei Einhaltung der detaillierten Bedingungen unter Umständen bei dieser Planung Anwendung finden.

## Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG § 6

### Zitat

„(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und

2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1.

450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,

2.

ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.

(2) Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 ist auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.“

### Zitatende

## Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) § 26 (3)

### Zitat

„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

### Zitatende

## 6. Zusammenfassung, Abwägung und Genehmigungsfähigkeit nach waldrechtlichen Gesichtspunkten

Da die relevanten festgestellten Regelungen für Wald und Windenergie größtenteils für alle Waldflächen identisch sind, wird dieser Teil für alle Waldflächen formuliert. Die Abweichung im Bereich des Waldbrandschutzes wurde bereits oben differenziert.

Wald wird bei dieser Planung nicht direkt in Anspruch genommen. Bei einigen WAE-Standorten ist jedoch eine direkte Nähe zu Wald im Sinne des § 2 NWaldLG vorhanden, teilweise mit einem Überstreichen der Rotorblätter über dem Wald.

Das NWaldLG trifft lediglich Regelungen welche indirekt zutreffen können. Ein Verbot von WEA's im und am Wald ist im NWaldLG nicht formuliert.

Inwieweit die vorliegende Planung die Definitionen „im Wald“ bzw. „Inanspruchnahme von Wald“ erfüllt ist zurzeit nicht verpflichtend festzustellen.

Die Prüfungswürdigkeit dieser Punkte kann von der Genehmigungsbehörde bei Erfordernis als Teil des Verfahrens gefordert werden.

Wird die Prüfungswürdigkeit festgestellt, wäre die Auswirkung der Planung auf den Wald in Abwägung zum Interesse der Allgemeinheit an den drei Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und dem Nutzen der Planung für die Allgemeinheit vorzunehmen. Eine Bewertung der drei Waldfunktionen nach dem Schema der Ausführungsbestimmungen ist geeignet, das Interesse der Allgemeinheit an den Waldfunktionen und deren Wertigkeit im Bedarfsfall detailliert festzustellen.

Überschlägig kann dazu folgendes festgestellt werden:

**Nutzfunktion:**

Die Wälder im Untersuchungsraum werden forstwirtschaftlich nicht intensiv genutzt. Häufig sind Pflegerückstände vorzufinden und nicht aufgearbeitete Schäden durch Borkenkäfer. Gutachterlich wird diese Funktion als unterdurchschnittlich eingestuft.

**Schutzfunktion:**

In dem Bereich sind einige Klimaschutzwälder vorhanden. Auch ein Naturdenkmal mit Waldbiotop, sowie ein LSG mit Waldflächen ist vorhanden.

Gutachterlich wird diese Funktion als durchschnittlich eingestuft.

**Erholungsfunktion:**

Die Wälder sind größtenteils staunass und weisen keine Wege auf. Parkplätze sind nicht vorhanden. Ein Betreten zu Erholungszwecken findet daher nicht im durchschnittlichen Bereich statt. Die Erholungsfunktion kann als unterdurchschnittlich bewertet werden.

Das LROP lässt die Inanspruchnahme von Wald für die Nutzung von Windenergie zu. Die genannten Bedingungen treffen bei dieser Planung zu. Ein Konflikt besteht daher nicht.

Die Regelungen des Windenergieerlasses geben Hinweise zu indirekten Betroffenheiten und dem Waldbrandschutz. Bei der Beachtung der oben beschriebenen Hinweise, kann eine Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass als gegeben angenommen werden. Dies gilt insbesondere durch die Regelungen im Punkt 3.6.3 des Windenergieerlasses. Diese geben an, dass der Windenergieerlass einen Abstand zu geschützten Teilen der Natur nicht generell vorsieht.

Die Regionale Raumplanung des Landkreises erarbeitet momentan die Windenergieplanung. Zum aktuellen Stand (29.01.2024) sind Abstände zwischen Wald und WEA's nicht definiert.

Die Regelungen aus der Umsetzung der EU-Notfallverordnung in dem § 6 WindBG und dem §26 BNatSchG können entsprechend angewendet werden.

**Abschließend ist festzustellen:**

**Ein direkter Konflikt der Planung mit aktuell gültigem Recht mit Waldbezug, wurde in der Untersuchung nicht festgestellt. Indirekte Konflikte können voraussichtlich durch umsichtige Planung und bei Beachtung der gegebenen Hinweise auch auf Seiten der Planungs- und Genehmigungsbehörden ausgeräumt bzw. vermieden werden.**

## Quellenverzeichnis

### Zitierte Literatur

### Gesetze und Verordnungen

NWaldLG, RdErl. d. ML v. 1.1.2016 – 406-64002, Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.März 2002 (Nds. GVBl. Nr.11/2002 S.112. letzte berücksichtigte Änderung vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

LROP Niedersachsen 2017 i.V. mit der Änderungsverordnung vom 17.09.2022

Windenergieerlass Niedersachsen RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 – MU-52-29211/1/305 –

Aktuelle Windenergieplanung des Landkreises Oldenburg in der Vorentwurfsfassung mit Potentialkarten und Kriterienkatalog

### Onlinedienste

<https://numis.niedersachsen.de/kartendienste>

[www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Copyright: Sebastian Kankowski | Kopieren, Weiterleiten und Vervielfältigen über den vereinbarten Rahmen hinaus ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.